

LEBENSCHILFE

O N L U S

ORGANISATIONSMODELL

IM SINNE UND NACH MAßGABE DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 231/2001

LEBENSCHILFE ONLUS

VOM LANDESVORSTAND AM 27.03.2024 GENEHMIGT

ABSCHNITT 1

GRUNDLAGEN DER STRAFRECHTLICHEN

HAFTUNG EINES UNTERNEHMENS

1. Einleitung

Die Lebenshilfe Onlus hatte sich in der Verwaltungsratssitzung vom 27.03.2024 entschlossen, ein Organisationsmodell im Sinne und nach Maßgabe des GvD Nr. 231/2001 zu erstellen.

Ziel der konkreten Umsetzung eines solchen Modells im Verband ist die proaktive Prävention strafrechtlicher Handlungen, kurzum: Es soll im Vorhinein vermieden werden, dass die Führungskräfte und Mitarbeiter des Verbandes strafrechtliche Handlungen begehen und, für den Fall, dass trotz aller Vorkehrungen derartige Handlungen gesetzt werden, soll verhindert werden, dass diese zu strafrechtlichen Konsequenzen für den Verband führen.

Das Organisationsmodell der Lebenshilfe Onlus wird in einer Zeit implementiert, in welcher eine zielführende Tätigkeit im Interesse der Klienten von vielen Faktoren abhängig ist, die sich ihrerseits unweigerlich miteinander verzahnen: Die gewissenhafte, pünktliche und qualitativ hochwertige Erbringung unserer Leistungen paart sich mit der Berücksichtigung von sozialen, menschlichen und ökologischen Aspekten sowie auch mit der Sicherheit am Arbeitsplatz. Der Einsatz für die Beschaffung von Geldmitteln und Aufträgen, sei es von privaten Personen als auch von der öffentlichen Hand, sowie die Leistungserbringung muss gemäß gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Das Verletzen solcher Vorgaben kann mitunter die wirtschaftliche Existenz nicht nur der betreffenden Person sondern auch des gesamten Verbandes gefährden. Nicht zu unterschätzen ist dabei ein negatives Medienecho, das unter Umständen Klienten oder Auftraggeber dazu verleitet, keine Leistungen von unserem Verband mehr zu beziehen.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen in den Bereichen Recht und *Compliance* (Einhaltung von Gesetzen und bezüglich Kontrolle) weltweit drastisch angestiegen. Darin spiegelt sich auch der stetige Bedeutungszuwachs von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien usw. als Grundlage für die Steuerung sozialen und unternehmerischen Handelns wieder, ebenso wie die gesteigerte moralische Erwartungshaltung der Gesellschaft. Dies ist nicht bloß in den erwähnten Bereichen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Arbeitssicherheit von Bedeutung, sondern weiters auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption und Bestechung, im Datenschutz und im Wettbewerbs- und Kartellrecht, im Beihilfenrecht, in der Produktsicherheit sowie auch hinsichtlich Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung. Der ständige Zuwachs rechtlicher *Compliance*-Anforderungen verlangt den Akteuren, darunter auch unserem Verband, eine Menge ab.

Mit diesem Organisationsmodell werden nun allen Personen, die für die Lebenshilfe Onlus tätig sind, Anleitungen, Hinweise und Instrumente in die Hand gegeben, um strafrechtlichen Risiken effektiv

vorzubeugen.

Hinweis

Jede für die Lebenshilfe Onlus tätige Person ist verpflichtet, das vorliegende Organisationsmodell zu beachten, es zu verinnerlichen und es zu leben. Bei Nichtbeachtung können sowohl disziplinarrechtliche als auch strafrechtliche Sanktionen zur Anwendung kommen.

2. Die strafrechtliche Haftung auch für juristische Personen

Mit dem Überbegriff Organisationsmodell (auch Modell gemäß GvD Nr. 231/2001) werden Maßnahmen und Organisationsanweisungen bezeichnet, die von einer juristischen Person, also einem Unternehmen oder einem Verband, erstellt und wirksam in die verbandsinterne Organisation implementiert werden, mit dem Ziel, eine strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person selbst zu vermeiden.

Während es in anderen Staaten der Europäischen Union, wie bspw. Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Dänemark, Schweden oder Finnland, bereits seit geraumer Zeit Regelungen gab, welche auch die strafrechtliche Verantwortung einer juristischen Person vorsahen, galt bis zum Jahr 2001 in Italien noch der Grundsatz, dass nur eine physische Person (also ein Mensch) strafrechtlich belangt werden kann. Hat nun bspw. ein Mitarbeiter eines Unternehmens einem Beamten Geld gegeben, um einen öffentlichen Auftrag zu erhalten, so haftete strafrechtlich (Bestechung) einzig und allein der Mitarbeiter, nicht aber das Unternehmen selbst.

Mit dem GvD Nr. 231/2001, das den Titel „Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung der juristischen Personen, der Gesellschaften und Vereinigungen auch ohne Rechtspersönlichkeit“ trägt und das seit dem 04.07.2001 in Kraft ist, wurde – im Einklang mit den europäischen Vorgaben und jenen der OSZE-Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – die Haftung der juristischen Person für das Begehen einer Straftat durch die eigenen Führungskräfte und Mitarbeiter eingeführt.

3. Relevante Straftaten gemäß GvD Nr. 231/2001

Grundsätzlich sollen durch ein effizientes und proaktives Organisationsmodell Fälle von Wirtschaftskriminalität (auch *white collar crimes*) vermieden bzw. unterbunden werden. Das GvD Nr.

231/2001 bestimmt hierbei jene Straftaten, die – auch neben einer Haftung der einzelnen Person (siehe hierzu gleich unten) – eine strafrechtliche Haftung einer juristischen Person begründen.

Die Strafbestimmungen im GvD Nr. 231/2001 sehen eine Vielzahl von Straftatbeständen vor, deren Zweck es ist, Wirtschaftskriminalität zu ahnden. Doch nicht jeder Straftatbestand ist für unseren Verband relevant. Zwar ist es wichtig, dass alle Personen, die in der Lebenshilfe Onlus beschäftigt oder für diese tätig sind, jene Straftaten kennen, die eine strafrechtliche Haftung des Verbandes begründen können. Doch sind bestimmte Straftaten für die Lebenshilfe Onlus nur von geringer Bedeutung, bspw. Straftaten im Umweltbereich, nachdem die Lebenshilfe Onlus nicht im Bau- und/oder verarbeitenden Gewerbe tätig ist, weshalb die Begehung einer derartigen Straftat im Rahmen unserer institutionellen Tätigkeit kaum möglich ist.

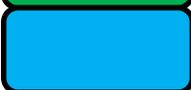
Dem hingegen sind andere Straftatbestände von den Führungskräften und Mitarbeitern der Lebenshilfe Onlus unbedingt zu berücksichtigen: Da unsere Tätigkeit zu großen Teilen mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, sind alle bezüglichen Strafbestimmungen, wie bspw. die Bestimmungen zum Betrug im öffentlichen Auftragswesen, unbedingt und unabdingbar von jedermann in unserem Verband zu kennen und zu befolgen.

4. Interne Risikoanalyse

Im Zuge einer internen Risikoanalyse wurden mehrere Personen mit Entscheidungsbefugnissen innerhalb des Verbandes interviewt. Ziel der Interviews war und ist es, ein strafrechtliches „Risikoprofil“ für die Lebenshilfe Onlus zu erstellen, um so die folgende Frage zu beantworten: Welchen Tätigkeiten innerhalb des Verbandes wohnt ein potentielles strafrechtliches Risiko inne?

Im Zuge der Risikoanalyse wurde das Tätigkeitsfeld der Lebenshilfe Onlus und deren Organisationsstruktur eingehend untersucht. Ebenso wurden bereits vorhandene interne Abläufe und Prozeduren analysiert und in Bezug auf die im GvD Nr. 231/2001 vorgesehenen Straftaten geprüft. Ausgehend vom derzeit gültigen Organigramm konnten die einzelnen Risikobereiche erfasst und kategorisiert werden, wozu eine gesonderte Tabelle mitsamt detaillierter Risikoeinschätzung erstellt wurde.

Im weiteren Verlauf werden diese Risikobereiche aufgeschlüsselt und beleuchtet. Um das Augenmerk gezielt auf jene Straftatbestände zu richten, die für die Lebenshilfe Onlus von besonderer Wichtigkeit sind, werden diese – im Folgenden und auch in der erwähnten Tabelle – mit den folgenden Farben gekennzeichnet:

	Hohes Risiko
	Mittleres Risiko
	Geringes Risiko
	Irrelevantes Risiko

5. Auslöser der strafrechtlichen Haftung der juristischen Person

In der im vorigen Absatz erwähnten Tabelle zur Risikoeinschätzung wurden jene Straftatbestände beschrieben, die eine strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person begründen können. Es stellt sich nun aber die Frage, wer diese Straftaten auch tatsächlich begehen kann?

5.1 Die physische Person ...

Es ist leicht nachvollziehbar, dass eine juristische Person als organisatorische Einheit bzw. als gesetzliches Konstrukt (bspw. in Form eines Verbandes, wie etwa die Lebenshilfe Onlus, oder einer AG) faktisch nicht selbst eine Straftat begehen kann, sondern allein jene Personen, die für die juristische Person tätig sind.

5.2 ... handelt im Interesse und zum Vorteil der juristischen Person ...

Damit eine strafrechtlich relevante Handlung (oder Unterlassung) der juristischen Person zugeschrieben und diese bestraft werden kann, muss die Handlung (oder Unterlassung) im Interesse und zum Vorteil der juristischen Person erfolgen. Im Umkehrschluss kann die Lebenshilfe Onlus nicht strafrechtlich sanktioniert werden, wenn die straffällige, physische Person im eigenen Interesse oder im Interesse von Dritten gehandelt hat.

Beispiel

Herr Maier, Mitarbeiter der Lebenshilfe Onlus, gibt dem Bürgermeister einer Gemeinde Geld, damit dieser der Lebenshilfe Onlus einen öffentlichen Auftrag erteilt. Hier hat Herr Maier im Interesse und zum Vorteil der Lebenshilfe Onlus den Straftatbestand der Bestechung erfüllt, denn durch die Bestechungshandlung sollte die Lebenshilfe Onlus den Auftrag erhalten. Somit haften strafrechtlich sowohl Herr Maier persönlich als auch die Lebenshilfe Onlus.

Hätte Herr Maier dem Bürgermeister hingegen Geld gegeben, damit die Lebenshilfe Onlus den Auftrag nicht erhält, dann hätte er nicht zum Vorteil sondern zum Nachteil der Lebenshilfe Onlus gehandelt, und folglich würde nur Herr Maier persönlich strafrechtlich haften.

5.3 ... und muss eine Leitungsfunktion innehaben oder einem leitenden Mitarbeiter unterstehen

Das GvD Nr. 231/2001 bestimmt, dass die strafrechtliche Haftung einer juristischen Person nur dann greift, wenn eine Straftat:

- a) von Personen begangen wird, die für die juristische Person (oder für eine funktional und finanziell unabhängige Organisationseinheit) Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen innehaben oder faktisch die Kontrolle und Leitung der juristischen Person ausüben, wie bspw.
 - Verwaltungsräte, delegierte Verwaltungsräte
 - Geschäftsführer
 - Bereichsleiter, Vorgesetzte
- b) von Personen begangen wird, die der Führung oder Aufsicht einer der vorgenannten Personen unterstehen, wie bspw.
 - Angestellte (mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag, Vollzeit oder Teilzeit)
 - Projektmitarbeiter
 - Personen, die aufgrund eines Auftrages oder auf Rechnung für das Unternehmen arbeiten (bspw. Berater).

6. Versuch der Begehung einer Straftat

Nicht nur die Vollendung der Straftat, auch der Versuch, diese zu begehen, wird bestraft.

7. Straffreiheit für das Unternehmen

Ziel des Organisationsmodells ist es, wie eingangs ausgeführt, die Begehung von Straftaten der Wirtschaftskriminalität zu verhindern. Zu diesem Zweck sollen im Verband Maßnahmen und Organisationsanweisungen implementiert werden, welche einerseits alle für die Lebenshilfe Onlus tätigen Personen über die relevanten Straftatbestände nach GvD Nr. 231/2001 informieren, und welche andererseits Mechanismen schaffen, die eine effektive Kontrolle der Abläufe und eine effektive Prävention etwaiger Straftaten gewährleisten.

Sollte nun aber eine für die Lebenshilfe Onlus tätige Person, trotz aller Richtlinien, Hinweise und Anordnungen im Organisationsmodell, dennoch eine Straftat im Interesse und zum Vorteil der Lebenshilfe Onlus begehen, dann kann der Verband dennoch straffrei bleiben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dies trotz der im Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen geschehen ist.

Hinweis

Die Begehung einer Straftat gemäß GvD Nr. 231/2001 nützt letztlich weder der physischen noch der juristischen Person, denn der Profit aus der begangenen Straftat wird in jedem Fall konfisziert, selbst wenn die juristische Person straffrei bleiben sollte.

Selbst bei Erlöschen der Straftat und/oder im Falle der Nichtidentifizierung des Täters kann die juristische Person strafrechtlich belangt werden.

8. Straffreiheit nur bei einem effektiven Organisationsmodell

Damit die Lebenshilfe Onlus selbst dann straffrei bleibt, wenn einer ihrer Mitarbeiter eine Straftat begeht, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- I. Das Leitungsorgan des Verbandes hat, vor Begehung der Straftat, ein Organisationsmodell implementiert, das grundsätzlich geeignet ist, die begangene Straftat zu verhindern.
- II. Der Verband verfügt über ein Überwachungsorgan mit eigenständigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen, das die Aufgabe hat, die Funktionsweise und die Beachtung des Organisationsmodells zu überprüfen sowie für dessen Aktualisierung Sorge zu tragen.
- III. Jene physische Personen, welche sich einer Straftat schuldig gemacht haben, müssen dabei des Organisationsmodell betrügerisch umgangen haben.
- IV. Das Überwachungsorgan hat seine Überwachungsfunktion ordnungsgemäß und ausreichend ausgeübt.

Um nun eine effektive Implementierung des Organisationsmodells zu gewährleisten, müssen die im Organisationsmodell angeführten Schutzmechanismen periodisch überprüft und ggf. angepasst werden, etwa wenn bedeutende Zuwiderhandlungen festgestellt oder die Organisationsstruktur der Lebenshilfe Onlus geändert werden sollten. Damit einher geht auch, dass arbeitsrechtliche Sanktionen für den Fall eines Zuwiderhandelns gegen die verbandinternen Verhaltensregeln verbindlich vorgesehen und angewendet werden müssen, um so die Einhaltung der Regeln im Organisationsmodell zu gewährleisten.

Nach GvD Nr. 24/2023 (Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2029/2017 zum Schutz von Personen, welche Verstöße des Unionsrechts melden – *Whistleblowing*) sowie nach Art. 6, Abs. 2-*bis* GvD Nr. 231/2001 muss ein Organisationsmodell schließlich auch interne Meldekanäle vorsehen, um so dessen Effektivität zu gewährleisten.

ABSCHNITT 2

DAS ÜBERWACHUNGSORGAN UND DER INTERNE MELDEKANAL (*WHISTLEBLOWING*)

1. Das Überwachungsorgan

Das Überwachungsorgan ist ein von der Lebenshilfe Onlus unabhängiges Organ, welches im Auftrag des Präsidiums handelt und ausschließlich diesem über seine Tätigkeit berichtet. Das Überwachungsorgan hat folgende Aufgaben:

- Überwachung und Kontrolle der Umsetzung des Organisationsmodells seitens der betroffenen Mitarbeiter
- Prüfung, ob das Organisationsmodell geeignet und wirksam ist im Hinblick auf die risikobehafteten Bereiche des Verbandes
- Überprüfung, ob die verbandsinternen Prozeduren geeignet sind, die Begehung von Straftaten zu vermeiden
- Geeignete Verbreitung des Organisationsmodells unter den Mitarbeitern des Verbandes und Kontrolle über den entsprechenden Wissensstand;
- Kontrolle der Einhaltung der verbandsinternen Prozeduren
- Mitteilung an den Verwaltungsrat, ob bestimmte verbandsinterne Prozeduren zu überarbeiten oder zu verbessern sind
- Überprüfung und Ajournierung des Organisationsmodells hinsichtlich risikorelevanter Bereiche
- Periodische Besprechungen mit den Bereichsleitern der Lebenshilfe Onlus, um ggf. bessere Überwachungsmechanismen vorzusehen

Das Überwachungsorgan gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und ist hierarchisch keinem anderen Organ des Lebenshilfe Onlus untergeordnet.

Alle Mitarbeiter sind jedenfalls angehalten, dem Überwachungsorgan alle Vorkommnisse im Rahmen der Tätigkeit der Lebenshilfe Onlus mitzuteilen, die im Sinne des GvD Nr. 231/2001 strafrechtlich relevant sein könnten. Das Überwachungsorgan wird jede Meldung vertraulich behandeln und dabei insbesondere auch die Identität der Person, welche die Meldung vorgenommen hat, geheim halten.

Hinweis

Bitte melden Sie Ihrem Vorgesetzten oder auch direkt (und anonym) dem Überwachungsorgan etwaige Handlungen und/oder Unterlassungen im Verband, welche strafrechtlich relevant sein könnten. Den Überwachungsrat erreichen Sie wie folgt:

[...]

Die etwaige Mitteilung über strafrechtlich relevante Handlungen im Verband kann in keinem Fall zu einer Entlassung oder zu anderweitigen disziplinarrechtlichen Folgen für Sie führen.

2. Der interne Meldekanal (*Whistleblowing*)

Ergänzend zu Meldungen an das Überwachungsorgan von Vergehen nach GvD Nr. 231/2001 wurde auch zwecks Meldung von Verstößen nach GvD Nr. 24/2023 ein gesonderter Meldekanal eingerichtet. Die Verwaltung des Meldekanals wurde dem Datenschutzbeauftragten der Lebenshilfe ONLUS, derzeit in Person von RA Loredana Romolo, übertragen.

Eine detaillierte Beschreibung der von der Lebenshilfe Onlus festgelegten Abläufe und Vorgaben im Zusammenhang mit der Meldung von Verstößen wird an dieser Stelle auf die verbandsinterne Regelung zum Hinweisgebersystem (*Whistleblowing*) verwiesen.

ABSCHNITT 3

DIE FÜR DEN VERBAND BESONDERS RELEVANTEN STRAFTATBESTÄNDE

1. Einleitung

Wie bereits ausgeführt, sieht das GvD Nr. 231/2001 Straftatbestände vor, bei deren Begehung nicht nur der Täter, sondern, sofern die Straftat im Interesse und zum Vorteil einer juristischen Person begangen worden ist, auch die juristische Person selbst strafrechtlich belangt werden kann.

Wird nun eine Straftat begangen, so sieht der Gesetzgeber bestimmte Strafen vor. Diese unterscheiden sich natürlich dahingehend, ob die Strafe eine physische oder eine juristische Person betrifft.

1.1 Strafen für physische Personen

Je nach Art und Schwere der Straftat sieht das Strafgesetzbuch für physische Personen folgende Strafen vor: *(i)* lebenslange Haft, *(ii)* Gefängnisstrafe, *(iii)* Geldstrafe. Darüber hinaus sieht das Strafgesetz sogenannte Nebenstrafen vor: *(i)* Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter, *(ii)* Verbot oder Aussetzung der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes, *(iii)* Verbot oder Aussetzung der Bekleidung von Führungspositionen in Unternehmen, *(iv)* gesetzliche Entmündigung, *(v)* Unfähigkeit, mit der öffentlichen Hand Verträge zu schließen, *(vi)* Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

1.2 Strafen für juristische Personen

Es versteht sich von selbst, dass einer juristischen Person als rein rechtlichem Konstrukt keine Gefängnisstrafe auferlegt werden kann. Deshalb sieht das GvD Nr. 231/2001 empfindliche Geldstrafen und Nebenstrafen vor, die sowohl die wirtschaftliche Fähigkeit als auch die Reputation der juristischen Person hart treffen können.

Art. 9 GvD Nr. 231/2001 sieht vor, dass Unternehmen mit *(i)* Geldstrafen, *(ii)* Verbotsmaßnahmen, *(iii)* Konfiszierungen und *(iv)* der Veröffentlichung des Urteils bestraft werden können.

Die Geldstrafen werden im GvD Nr. 231/2001 in sogenannten Quoten angegeben, wobei sich eine Quote (derzeit) auf mindestens € 258,00 bis maximal € 1.549,00 beläuft, je nach Art und Schwere der Handlung.

Die Verbotsmaßnahmen reichen *(i)* vom Verbot der Tätigkeitsausübung, über *(ii)* die Aussetzung oder den Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, bis zum *(iii)* Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, und schließlich bis hin

(v) zum Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben.

2. Die relevanten Straftatbestände

Nicht alle im GvD Nr. 231/2001 aufgelisteten Straftatbestände sind für die Lebenshilfe Onlus von Relevanz.

Nach einer internen Risikoanalyse kann ein Teil der im GvD Nr. 231/2001 angeführten Straftatbestände im Rahmen der Tätigkeit der Lebenshilfe Onlus kaum begangen werden, weshalb sie im Folgenden und auch in der oben erwähnten Tabelle mitsamt detaillierter Risikoeinschätzung in blauer oder grüner Farbe gekennzeichnet wurden.

Bitte lesen Sie sich auch diese Straftatbestände aber trotzdem gewissenhaft durch!

Die in gelber und roter Farbe gekennzeichneten Straftatbestände sind hingegen von unmittelbarer Relevanz für die Lebenshilfe Onlus.

DIE EINZELNEN STRAFTATBESTÄNDE

1. Unrechtmäßiges Beziehen von Zuwendungen, Betrug zum Nachteil des Staates, öffentlicher Körperschaften oder der Europäischen Union oder zum Erlangen öffentlicher Zuwendungen, betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zum Nachteil des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft und Betrug im öffentlichen Auftragswesen

1.1 Die relevanten Straftatbestände

	Veruntreuung zum Nachteil des Staates, öffentlicher Körperschaften oder der Europäischen Union (Art. 316-bis Strafgesetzbuch)
	Unrechtmäßiges Beziehen von öffentlichen Zuwendungen zum Nachteil des Staates, öffentlicher Körperschaften oder der Europäischen Union (Art. 316-ter Strafgesetzbuch)
	Störung der freien Durchführung eines öffentlichen Wettbewerbs (Art. 353 Strafgesetzbuch)
	Störung der freien Auswahl des Auftragnehmers (Art. 353-bis Strafgesetzbuch)
	Betrug im öffentlichen Auftragswesen (Art. 356 Strafgesetzbuch)
	Betrug zum Nachteil des Staates, öffentlicher Körperschaften oder der Europäischen Union, oder um eine Person vom Militärdienst zu befreien (Art. 640, Absatz 2, Nr. 1, Strafgesetzbuch)
	Schwerer Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen zum Nachteil des Staates, öffentlicher Körperschaften oder der Europäischen Union (Art. 640-bis Strafgesetzbuch)
	Unrechtmäßiger Bezug von Zuwendungen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Gesetz 898/1986)
	Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zu Schaden des Staates oder einer anderen

öffentlichen Körperschaft (Art. 640-ter Strafgesetzbuch)

1.2 Risikobewertung

Der Verband nimmt an öffentlichen Ausschreibungen teil und erhält Zuwendungen von der öffentlichen Hand.

Die Anzahl der Aufträge und Zuwendungen sowie der Wert derselben sind im Vergleich zum Gesamtumsatz des Verbandes erheblich, weshalb der Verband bezüglich der Begehung der fraglichen Straftaten allgemein einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist. Aufgrund der Natur der Tätigkeit des Verbandes ist das Risiko hinsichtlich einiger spezifischer Straftatbestände jedoch als unwesentlich bzw. geringfügig einzustufen.

1.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von bis zu 500 Quoten. Hat der Verband in Folge der Strafhandlung einen erheblichen Profit erlangt oder aber einen erheblichen Schaden verursacht, erhöht sich die Geldstrafe auf 200 bis 600 Quoten. Daneben können, *(i)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(ii)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen sowie *(iii)* das Verbot der Bewerbung der eigenen Waren oder Dienstleistungen ausgesprochen werden.

1.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie zum Teil auch die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

1.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren in Bezug auf öffentliche Gelder muss in Beachtung des Ethikkodexes, des Trägerkonzepts sowie der Bereichskonzepte und dort „Ablauforganisation“ erfolgen
- II. Es gilt das hierarchische Vier-Augen-Prinzip. Der zuständige Mitarbeiter bereitet die notwendigen Dokumente vor, die Geschäftsführung und/oder die Bereichsleitung überprüft

- die Angaben auf ihre Richtigkeit
- III. Etwaige Zugangskodizes (Passwörter etc.) für elektronische Portale müssen sicher aufbewahrt sein
 - IV. Die letzte Entscheidung obliegt der Geschäftsführung. Andere Mitarbeiter sind nicht befugt, die Dokumente für die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung oder den Erhalt einer öffentlichen Finanzierung gegenzuzeichnen
 - V. Jeder Vorschlag für den Erhalt eines öffentlichen Zuschusses oder die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung muss der Geschäftsführung übermittelt werden, wobei ohne Zweifel erkennbar sein muss, dass es sich um die Beantragung von öffentlichen Geldern handelt, damit die Geschäftsführung unmittelbar in der Lage ist, die Thematik zu erfassen
 - VI. Werden keine externen Berater hinzugezogen, so ist die genaue Beachtung der Förderrichtlinien der jeweiligen Behörden oberstes Gebot. Eine genaue Informationsbeschaffung (schriftliche Informationsbeschaffung bei der entsprechenden öffentlichen Körperschaft) ist unabdingbar
 - VII. Melde- und Abgabefristen genauestens befolgen
 - VIII. Es muss genau geprüft werden, welche die Ausschlussgründe für die Förderung sind. Im Zweifelsfall ist ein externer Berater zuziehen. Es gilt zu prüfen, ob die Richtlinien der öffentlichen Hand für die Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen vorab die Einholung verschiedener Angebote einfordern
 - IX. Keine Zahlungen ohne entsprechende Rechnungslegung vornehmen
 - X. Die Erfassung der betriebsinternen Daten genau und gewissenhaft vornehmen. Stets Belege für bestimmte Daten erfassen und, wo nicht vorhanden, von den zuständigen Mitarbeitern unverzüglich und schriftlich anfordern
 - XI. Periodische Schulung der Mitarbeiter

2. Cyberkriminalität und unerlaubte Datenverarbeitung

2.1 Die relevanten Straftatbestände

	Unbefugter Zugang zu einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem (Art. 615-ter Strafgesetzbuch)
	Unbefugtes Verwahren und Verbreitung eines Zugangscodes zu Datenverarbeitungs- oder

	Telekommunikationssystemen (Art. 615-quater Strafgesetzbuch)
	Verbreitung von Programmen, die dazu bestimmt sind, ein Datenverarbeitungssystem zu beschädigen oder zu unterbrechen (Art. 615-quinquies Strafgesetzbuch)
	Unerlaubtes Abhören, Behindern oder Unterbrechen von Mitteilungen durch Datenverarbeitung oder Telekommunikation (Art. 617-quater Strafgesetzbuch)
	Anbringen von Einrichtungen für das Abhören, Behindern oder Unterbrechen von Mitteilungen durch Datenverarbeitung oder Telekommunikation (Art. 617-quinquies Strafgesetzbuch)
	Zerstörung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssystemen (Art. 635-bis Strafgesetzbuch)
	Zerstörung von Informationen, Daten und Programmen für die Datenverarbeitung, die der Staat oder eine andere öffentliche Körperschaft benutzen oder von öffentlichen Nutzen sind (Art. 635-ter Strafgesetzbuch)
	Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen (Art. 635-quater Strafgesetzbuch)
	Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen, die von öffentlichen Nutzen sind (Art. 635-quinquies Strafgesetzbuch)
	Fälschung von elektronischen Dokumenten mit Beweiskraft (Art. 491-bis Strafgesetzbuch)
	Computerbetrug der Zertifizierungsstelle zur Überlassung einer elektronischen Unterschrift (Art. 640-quinquies Strafgesetzbuch)

2.2 Risikobewertung

Der Verband ist vornehmlich im sozialen Bereich tätig und verfügt über kein spezifisches Know-how im Bereich von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen. Der Verband verfügt folglich nicht über die technischen Voraussetzungen, sich unbefugten Zugang zu fremden Datenverarbeitungssystemen zu verschaffen und/oder diese abzuhören oder zu beschädigen. Ferner ist aufgrund der Tätigkeit des Verbandes ein wirtschaftlicher Vorteil aus der Begehung dieser Straftaten kaum vorstellbar.

2.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von bis zu 500 Quoten. Hat der Verband in Folge der Strafhandlung einen erheblichen Profit erlangt oder aber einen erheblichen Schaden verursacht, erhöht sich die Geldstrafe auf 200 bis 600 Quoten. Daneben können, *(i)* das Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

2.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

2.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und muss in Beachtung des Ethikkodexes, des Trägerkonzepts erfolgen
- II. Aktualisierung von Anti-Viren-Programmen, Firewall
- III. Zugangsberechtigungsmanagement für den Zugang zu bestimmten Bereichen im Computersystem des Verbandes
- IV. Periodische Kontrolle des Computersystems des Verbandes
- V. Meldung von verdächtigen Aktivitäten im Computersystem des Verbandes
- VI. Verwendung von Cloud-Lösungen
- VII. Backupsystem

3. Organisierte Kriminalität

3.1 Die relevanten Straftatbestände

	Kriminelle Vereinigung (Art. 416 Strafgesetzbuch)
	Verschwörung zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit Sklaverei, Leibeigenschaft, Menschenhandel, Handel mit von lebenden Personen entnommenen Organen, illegaler Einwanderung (Art. 416, Abs. 6 Strafgesetzbuch)
	Mafiaartige Vereinigung, einschließlich ausländischer Vereinigungen (Art. 416-bis Strafgesetzbuch)
	Mafiaähnliches politisches Tauschgeschäft bei Wahlen (Art. 416-ter Strafgesetzbuch)
	Freiheitsberaubung zum Zwecke der Erpressung (Art. 630 Strafgesetzbuch)
	Vereinigung zum Zwecke des widerrechtlichen Handels mit Drogen und Betäubungsmitteln (Art. 74 DPR 9. Oktober 1990, Nr. 309)
	Unrechtmäßige Herstellung, Einfuhr in das Staatsgebiet, Verkauf, Abtretung, Verwahrung und öffentliches Tragen von Kriegswaffen oder Teilen von diesen, von Sprengstoff, illegalen Waffen oder von Schusswaffen (Art. 407, Absatz 2, Buchstabe a), Nummer 5, Strafprozessordnung)

3.2 Risikobewertung

Der Verband ist vornehmlich im sozialen Bereich tätig. Die Tätigkeit erstreckt sich nicht auf einen für die betroffenen Straftatbestände exponierten Bereich, zumal kaum ein wirtschaftliche Vorteil aus der Begehung dieser Straftaten gezogen werden kann. Nichtsdestotrotz kann die Bildung einer kriminellen Vereinigung, etwa im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, nicht ausgeschlossen werden.

3.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von 300 bis zu 1.000 Quoten. Daneben können (i) das Verbot der Tätigkeitsausübung, (ii) die Aussetzung oder den Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, (iii) das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), (iv) der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, und (v) das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

3.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie zum Teil auch die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

3.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes, des Trägerkonzepts sowie der Bereichskonzepte und dort „Ablauforganisation“ erfolgen
- II. Es gilt das hierarchische Vier-Augen-Prinzip, etwa im Zuge der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen sowie im Zuge der anschließenden Umsetzung. Der zuständige Mitarbeiter bereitet die notwendigen Dokumente vor, die Geschäftsführung und/oder die Bereichsleitung überprüft die Angaben auf ihre Richtigkeit
- III. Überprüfung der Auswahl von Kunden/Lieferanten/Vertragspartnern durch Voranalyse (Handelsregisterauszug/Protestlisten/spezielle Anbieter/Einheitsregister des Dritten Sektors)
- IV. Überprüfung der physischen Person, die hinter einem Unternehmen steht, bezüglich deren Integrität und Ehrbarkeit
- V. Überprüfung bei Bietergemeinschaften: Anfrage bei Vertragspartner, ob rating di legalità vorhanden ist
- VI. In den Verträgen auflösende Klausel vorsehen, dass bei Feststellen von Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetzgebung, Fürsorgegesetzgebung, Versicherungszahlungen oder Antimafiagesetzgebung Vertrag aufgelöst wird
- VII. Ggf. Eigenerklärungen zur Einhaltung von Steuergesetzgebung, Fürsorgegesetzgebung, Versicherungszahlungen oder Antimafiagesetzgebung einholen
- VIII. Feststellen, ob Vertragspartner mit Mitarbeitern des Unternehmens verwandt oder

verschwägert ist oder ob Vertragspartner/Inhaber des Vertragspartners politisch tätig ist/Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung ist

4. Veruntreuung, Erpressung, unzulässige Verleitung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung und Amtsmissbrauch

4.1 Die relevanten Straftatbestände

	Erpressung im Amt (Art. 317 Strafgesetzbuch)
	Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung (Art. 318 Strafgesetzbuch) - Strafen für den Bestechenden (Art. 321 Strafgesetzbuch)
	Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung (Art. 319 Strafgesetzbuch) - Strafen für den Bestechenden (Art. 321 Strafgesetzbuch)
	Bestechung bei Handlungen der Justiz (Art. 319-ter Strafgesetzbuch) - Strafen für den Bestechenden (Art. 321 Strafgesetzbuch)
	Unrechtmäßiges Verleiten einer Person, Vorteile zu geben oder zu versprechen (Art. 319-quater Strafgesetzbuch) - Strafen für den Bestechenden (Art. 321 Strafgesetzbuch)
	Anstiftung zur Korruption (Art. 322 Strafgesetzbuch)
	Veruntreuung, Erpressung, unzulässige Verleitung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung, Amtsmissbrauch von Mitgliedern internationaler Gerichte oder Organen der Europäischen Union oder internationaler parlamentarischer Versammlungen oder internationaler Organisationen sowie von Beamten der Europäischen Union und ausländischer Staaten (Art. 322-bis Strafgesetzbuch)
	Handel mit unrechtmäßigem Einfluss (Art. 346-bis Strafgesetzbuch)

4.2 Risikobewertung

Der Verband nimmt regelmäßig an öffentlichen Ausschreibungen teil und bezieht in erheblichen Umfang öffentliche (Förder)Gelder. Dementsprechend häufig steht die Lebenshilfe Onlus in Kontakt mit öffentlichen Einrichtungen und deren Amtsträgern und kann ein Interesse daran haben, diese zu beeinflussen.

4.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von 300 bis 800 Quoten. Daneben können *(i)* ein Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen und *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden. Die Mindestdauer dieser Nebenstrafen muss mindestens ein Jahr betragen.

4.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie zum Teil auch die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

4.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes, des Trägerkonzepts sowie der Bereichskonzepte und dort „Ablauforganisation“ erfolgen
- II. Periodische Budgetkontrolle im Jahreszyklus
- III. Meldung von verdächtigen Aktivitäten im Rahmen der Budgetkontrolle sowie der regulären Buchhaltung
- IV. Überwachung der wirtschaftlichen Angaben bei öffentlichen Aufträgen
- V. Keine Zahlungen ohne entsprechende Rechnungslegung vornehmen
- VI. Periodische Schulung/Gespräche mit den verantwortlichen/leitenden Mitarbeitern hinsichtlich der einschlägigen Rechtsbestimmungen, auch im Rahmen des Überwachungsorgans
- VII. Überwachung der Geldflüsse

5. Fälschung von Bargeld, Wertpapiere öffentlicher Schuld, Wertzeichen und Marken- bzw. Kennzeichen

5.1 Die relevanten Straftatbestände

	Geldfälschung, Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland nach Verabredung (Art. 453 Strafgesetzbuch) - Verfälschung von Geld (Art. 454 Strafgesetzbuch)
	Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland ohne Verabredung (Art. 455 Strafgesetzbuch)
	Ausgabe von Falschgeld, das in gutem Glauben angenommen worden ist (Art. 457 Strafgesetzbuch)
	Wertzeichenfälschung, Einfuhr in das Inland, Erwerb oder Inverkehrbringen gefälschter Wertzeichen oder Gewahrsam an ihnen (Art. 459 Strafgesetzbuch)
	Nachmachen von Filigranpapier, das für die Herstellung von Wertpapieren öffentlicher Schuld oder Wertzeichen verwendet wird (Art. 460 Strafgesetzbuch)
	Herstellung von Filigranstempeln oder Geräten zur Fälschung von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier oder Gewahrsam von ihnen (Art. 461 Strafgesetzbuch)
	Verwendung von nachgemachten oder verfälschten Wertzeichen (Art. 464 Strafgesetzbuch)
	Nachmachen, Verfälschen oder Verwenden von Marken oder Unterscheidungszeichen oder von Patenten, Muster oder Modelle (Art. 473 Strafgesetzbuch)
	Einfuhr von Erzeugnissen mit falschen Zeichen in das Inland und Handel mit ihnen (Art. 474 Strafgesetzbuch)

5.2 Risikobewertung

Der Verband handhabt im Rahmen seiner Tätigkeit – sowohl bei der Bezahlung von Leistungen sowie bei der Sammlung von Spenden – Bargeld, wenn auch in geringen Umfang und in geringen Beträgen. Das eigene Anfertigen oder die Einfuhr von Falschgeld, Wertpapieren o.ä. kann aufgrund des fehlenden Know-hows der Mitarbeiter weitgehend ausgeschlossen werden. Die unbewusste Ausgabe von entgegengenommenem Falschgeld kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden, ebenso wie das Inverkehrbringen von gefälschten Produkten im Warenhandel.

5.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von bis zu 800 Quoten. Für einige der fraglichen Straftatbestände (Art. 453, 454, 455, 459, 460, 461, 473 und 474 Strafgesetzbuch ist die Anwendung der Nebenstrafen, d.h. *(i)* das Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr vorgesehen.

5.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie zum Teil auch die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

5.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes, des Trägerkonzepts sowie der Bereichskonzepte und dort „Ablauforganisation“ erfolgen
- II. Periodische Budgetkontrolle im Jahreszyklus
- III. Summarische Kontrolle entgegengenommener Bargeldzahlungen
- IV. Überprüfung der Echtheit von Bargeld
- V. Zertifizierung „Sicher Spenden“
- VI. Bargeldgrenze bei Spenden
- VII. Falsche Wertzeichen aus dem Verkehr nehmen

6. Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel

6.1 Die relevanten Straftatbestände

	Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel (Art. 513 Strafgesetzbuch)
	Unerlaubter Wettbewerb unter Anwendung von Drohung und Gewalt (Art. 513-bis Strafgesetzbuch)
	Betrügerische Handlungen gegen das inländische Gewerbe (Art. 514 Strafgesetzbuch)
	Betrügerische Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäfts (Art. 515 Strafgesetzbuch)
	Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte (Art. 516 Strafgesetzbuch)
	Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführenden Zeichen (Art. 517 Strafgesetzbuch)
	Herstellung und Handel mit Gütern, die durch Aneignung fremden geistigen Eigentums hergestellt wurden (Art. 517-ter Strafgesetzbuch)
	Fälschung der geographischen Ursprungsbezeichnung oder der Ursprungsbezeichnung von landwirtschaftlichen Produkten (Art. 517-quater Strafgesetzbuch)

6.2 Risikobewertung

Der Verband ist vornehmlich im sozialen Bereich tätig und führt nur beschränkt Handelstätigkeit aus, im Besonderen im Rahmen der Führung des „Hotels Masatsch“ sowie der Werkstätten. In diesem Rahmen kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass – auch unwissend – beispielsweise unechte Nahrungsmittel oder Güter mit falschen geographischen Ursprungsbezeichnung in Verkehr gebracht oder Güter durch Aneignung fremden geistigen Eigentums hergestellt und verkauft werden.

6.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von bis zu 800 Quoten. Daneben können, *(i)* das Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

6.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie zum Teil auch die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

6.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes, des Trägerkonzepts sowie des Bereichskonzeptes „Arbeit“ erfolgen
- II. Es gilt das hierarchische Vier-Augen-Prinzip mit Kontrolle der Warenein- und ausgänge
- III. Erfassen der Inhaber von geistigem Eigentum
- IV. Bei Einkauf von Markenprodukten in den Verträgen eigene Klausel vorsehen, dass der Verkäufer Inhaber des geistigen Eigentumsrechts ist oder rechtmäßiger Lizenznehmer ist bzw. Schad- und Klagloshaltung vorsehen
- V. Kontrolle von Eigenprodukten/Eigendienstleistungen

7. Gesellschaftsrechtliche Straftaten

7.1 Die relevanten Straftatbestände

	Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen (Art. 2621 ZGB - Art. 2621-bis ZGB)
	Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen in börsennotierten Unternehmen (Art. 2622 ZGB)
	Vereitelung einer Kontrolle (Art. 2625 ZGB)

	Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen (Art. 2626 ZGB)
	Rechtswidrige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen (Art. 2627 ZGB)
	Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft (Art. 2628 ZGB)
	Geschäfte zum Schaden der Gläubiger (Art. 2629 ZGB)
	Unterlassene Mitteilung eines Interessenskonflikts (Art. 2629-bis ZGB)
	Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals (Art. 2632 ZGB)
	Rechtswidrige Verteilung des Gesellschaftsvermögens durch Liquidatoren (Art. 2633 ZGB)
	Bestechung unter Privatpersonen (Art. 2635 ZGB)
	Rechtswidrige Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung (Art. 2636 ZGB)
	Agiotage (Art. 2637 ZGB)
	Behinderung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden (Art. 2638 ZGB)

7.2 Risikobewertung

Der Verband ist keine Gesellschaft, weshalb die begreiflichen Straftatbestände für ihn weitgehend unerheblich sind. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Privatpersonen zum Vorteil des Verbandes bestochen werden könnten.

7.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Quoten. Hat der Verband in Folge der Strafhandlung einen erheblichen Profit erlangt, erhöht sich die Geldstrafe um ein Drittel. Daneben können, *(i)* das Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

7.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung und die Bereichsleiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

7.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen
- II. Periodische Budgetkontrolle im Jahreszyklus
- III. Periodische Schulung/Gespräche mit den verantwortlichen/leitenden Mitarbeitern hinsichtlich der einschlägigen Rechtsbestimmungen, auch im Rahmen des Überwachungsorgans
- IV. Überwachung der Geldflüsse

8. Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder zum Umsturz der demokratischen Ordnung

8.1 Die relevanten Straftatbestände

	Verbrechen zum Zwecke des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung
--	---

8.2 Risikobewertung

Das Risiko der Begehung von Straftaten zum Zwecke des Terrorismus wird als irrelevant eingestuft.

8.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von 200 bis 1000 Quoten. Daneben können, (i) das (auch dauerhafte) Verbot der Tätigkeitsausübung, (ii) die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, (iii) das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), (iv) der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie (v) das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

8.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

8.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen

9. Handlungen, die zu Verstümmelung der weiblichen Genitalien führen

9.1 Die relevanten Straftatbestände

	Handlungen, die zur Verstümmelung der weiblichen Genitalien führen (Art. 583-bis Strafgesetzbuch)
--	---

9.2 Risikobewertung

Das Risiko der Begehung von Handlungen, die zur Verstümmelung der weiblichen Genitalien führen wird als irrelevant eingestuft.

9.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von 200 bis 1000 Quoten. Daneben können, (i) das (auch dauerhafte) Verbot der Tätigkeitsausübung, (ii) die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in

Zusammenhang stehen, (iii) das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), (iv) der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie (v) das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

9.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

9.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen

10. Verbrechen gegen die individuelle Persönlichkeit

10.1 Die relevanten Straftatbestände

	Versklavung oder Haltung von Sklaven (Art. 600 Strafgesetzbuch)
	Prostitution Minderjähriger (Art. 600-bis Strafgesetzbuch)
	Pornografie mit Minderjährigen (Art. 600-ter Strafgesetzbuch)
	Verwahrung von pornografischem Material mit Minderjährigen (Art. 600-quater Strafgesetzbuch)
	Virtuelle Pornografie (Art. 600-quater.1. Strafgesetzbuch)
	Touristische Reisen mit dem Ziel, Prostitution mit Minderjährigen auszunutzen (Art. 600-quinquies Strafgesetzbuch)

	Sklavenhandel (Art. 601 Strafgesetzbuch) - Verkauf und Kauf eines Sklaven (Art. 602 Strafgesetzbuch)
	Unrechtmäßige Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskraft (Art. 603-bis Strafgesetzbuch)
	Anwerbung von Minderjährigen (Art. 609-undecies Strafgesetzbuch)

10.2 Risikobewertung

Der Verband ist vornehmlich in Bereichen tätig, in denen kaum ein Risiko besteht, dass aus den beschriebenen Straftaten Vorteile gezogen werden könnten. Jedoch arbeitet der Verband auch mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen zusammen, weshalb ein Restrisiko zur Begehung (zumindest eines Teils) dieser Straftaten nicht ausgeschlossen werden kann.

10.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von 200 bis 1000 Quoten. Daneben können, *(i)* das (auch dauerhafte) Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

10.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

10.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren in Bezug auf öffentliche Gelder muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen
- II. Durchführen und ständiges Aktualisieren der (auch strafrechtlichen) Backgroundchecks jener

Mitarbeiter, welche Minderjährige betreuen

11. Marktmissbrauch

11.1 Die relevanten Straftatbestände

	Missbrauch von Insider-Informationen (Art. 184 GvD 58/1998)
	Straftat der Marktmanipulation (Art. 185 GvD 58/1998)
	Verwaltungsrechtliche Sanktion des Missbrauchs von Insider-Informationen (Art. 187-bis GvD 58/1998)
	Verwaltungsrechtliche Sanktion des Marktmissbrauchs (Art. 187-ter GvD 58/1998)

11.2 Risikobewertung

Der Verband ist nicht börsennotiert und nimmt keine marktrelevante Position ein, weshalb das Risiko der Begehung der entsprechenden Straftaten zum Vorteile des Verbandes als irrelevant eingestuft wird.

11.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von 400 bis 1000 Quoten. Hat der Verband in Folge der Strafhandlung einen erheblichen Profit erlangt, erhöht sich die Geldstrafe um bis zum Zehnfachen des erzielten Vorteiles.

11.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

11.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts

erfolgen

12. Fahrlässige Tötung oder schwere oder sehr schwere Körperverletzung infolge der Verletzung der Normen zum Schutze der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz

12.1 Die relevanten Straftatbestände

	Fahrlässige Tötung infolge der Verletzung der Normen zur Unfallprävention und der Normen zum Schutze der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz (Art. 589 Strafgesetzbuch)
	Fahrlässige schwere oder sehr schwere Körperverletzung infolge der Verletzung der Normen zur Unfallprävention und der Normen zum Schutze der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz (Art. 590 Strafgesetzbuch)

12.2 Risikobewertung

Im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes können Arbeitsunfälle u.ä. nicht ausgeschlossen werden, die auch schwere Verletzungen oder den Tod der Betroffenen zur Folge haben können, auch wenn die konkreten Tätigkeitsbereiche kein erhöhtes Risiko erkennen lassen.

12.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von bis zu 1000 Quoten.. Daneben können, *(i)* das Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

12.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

12.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes, des Trägerkonzepts sowie der Bereichskonzepte, dort insbesondere des Konzepts „Arbeit“ erfolgen
- II. Befolgung der internen Prozeduren zur Arbeitssicherheit sowie insbesondere Berücksichtigung der Risikobewertung im Sinne von Art. 28 GvD 81/2008
- III. Einhaltung der Vorgaben und Maßnahmen des externen Arbeitssicherheitsberaters
- IV. Periodische Kontrollen und Schulungen zum Thema Arbeitssicherheit

13. Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder anderen Werten von unrechtmäßiger Herkunft

13.1 Die relevanten Straftatbestände

	Hehlerei (Art. 648 Strafgesetzbuch)
	Geldwäsche (Art. 648-bis Strafgesetzbuch)
	Verwendung von Geld, Gütern oder anderen Werten von unrechtmäßiger Herkunft (Art. 648-ter Strafgesetzbuch)
	Geldwäsche in Eigenregie (Art. 648-ter.1. Strafgesetzbuch)

13.2 Risikobewertung

Der Verband handhabt im Rahmen seiner Tätigkeit – sowohl bei der Bezahlung von Leistungen sowie bei der Sammlung von Spenden – Bargeld, wenn auch in geringen Umfang und in geringen Beträgen. Das Risiko der Begehung der beschriebenen Straftaten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

13.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von 200 bis 1000 Quoten. Daneben können, (*i*) das Verbot der Tätigkeitsausübung, (*ii*) die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang

stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

13.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

13.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren in Bezug auf öffentliche Gelder muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen
- II. Es gilt das hierarchische Vier-Augen-Prinzip beim Erwerb von Gütern. Der zuständige Mitarbeiter bereitet die notwendigen Dokumente vor, die Geschäftsführung und/oder die Bereichsleitung überprüft die Angaben auf ihre Richtigkeit
- III. Periodische Budgetkontrolle im Jahreszyklus
- IV. Zertifizierung „Sicher Spenden“
- V. Bargeldgrenze bei Spenden
- VI. Periodische Schulung/Gespräche mit den verantwortlichen/leitenden Mitarbeitern hinsichtlich der einschlägigen Rechtsbestimmungen, auch im Rahmen des Überwachungsorgans
- VII. Überwachung der Geldflüsse und Wareneingänge

14. Verbrechen in Zusammenhang mit Zahlungsmittel jenseits von Bargeld

14.1 Die relevanten Straftatbestände

	Missbrauch und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln (Art. 493-ter Strafgesetzbuch)
	Besitz und Verbreitung von Computerausrüstungen, -vorrichtungen oder -programmen, die zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln bestimmt sind (Art. 493-quater Strafgesetzbuch)

	Betrügerische Übertragung von Vermögenswerten (Art. 512-bis Strafgesetzbuch)
	Computerbetrug (Art. 640-ter Strafgesetzbuch)

14.2 Risikobewertung

Der Verband handhabt im Rahmen seiner Tätigkeit auch bargeldlose Zahlungsflüsse. Bezüglich computergestützter Handlungen o.ä. kann aufgrund des fehlenden Know-hows der Mitarbeiter das Risiko einer Begehung der entsprechenden Straftaten weitgehend ausgeschlossen werden.

14.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von bis zu 800 Quoten. Daneben können, *(i)* das Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

14.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

14.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen
- II. Es gilt das hierarchische Vier-Augen-Prinzip beim Erwerb von Gütern
- III. Aktualisierung von Anti-Viren-Programmen, Firewall
- IV. Zugangsberechtigungsmanagement für den Zugang zu bestimmten Bereichen im Computersystem des Verbandes
- V. Periodische Kontrolle des Computersystems des Verbandes
- VI. Meldung von verdächtigen Aktivitäten im Computersystem des Verbandes

- VII. Periodische Schulung/Gespräche mit den verantwortlichen/leitenden Mitarbeitern hinsichtlich der einschlägigen Rechtsbestimmungen, auch im Rahmen des Überwachungsorgans
- VIII. Überwachung der Geldflüsse

15. Verbrechen in Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzung

15.1 Die relevanten Straftatbestände

	Mittels eines Telekommunikationssystems und Verbindungen jeglicher Art der Öffentlichkeit ein geschütztes geistiges Werk zur Verfügung stellen (Art. 171, Absatz 1, Buchstabe a) bis, Gesetz 633/1941)
	Unrechtmäßiges Vervielfältigen von Rechenprogrammen wegen Gewinnabsichten; Einfuhr, Vertrieb, Verkauf oder Verwahrung von Programmen ohne SIAE-Kennzeichnung zu Handels- oder Industriezwecke oder zum Verleihen; Zurverfügungstellung von Programmen, welche die Schutzvorrichtungen auf Rechnerprogrammen entfernen oder umgehen können (Art. 171-bis, Absatz 1 Gesetz 633/1941)
	Vervielfältigung, Übertragung auf andere Datenträger, Vertrieb, Mitteilung, Veröffentlichung von Inhalten einer Datenbank; Extrahieren oder Wiederverwendung von Inhalten einer Datenbank; Vertrieb, Verkauf oder Verleih von Datenbanken (Art. 171-bis, Absatz 2 Gesetz 633/1941)
	Widerrechtliches Vervielfältigen, Nachahmen, Übertragen oder Vertreiben, mit jedwedem Mittel, von geistigen Werken oder Teilen davon, die dem Fernsehen oder Kino bestimmt sind, der Verkauf oder der Verleih von Datenträgern, Streifen oder ähnlichen Trägern, die Phonogramme oder Videogramme von Musikwerken, Kinowerken oder Audiowerken oder andere Bewegungssequenzen beinhalten; literarische, dramaturgische, wissenschaftliche oder didaktische Werke, musikalische oder dramaturgisch-musikalische Werke, multimediale Werke, auch wenn diese in Kompositionen oder gemeinsamen Werken enthalten sind; Vervielfältigung, Nachahmung, widerrechtliche Übertragung oder Vertrieb, Verkauf oder Handels Abtretung aufgrund jedwedem Grundes oder widerrechtliche Einfuhr von über 50 Kopien von Werken, die dem Autorenrecht unterliegen oder anderen Rechten; Einschleusen eines geschützten geistigen

	Werkes oder Teile desselben in ein Telekommunikationssystem mit jedwedem Mittel (Art. 171-ter Gesetz 633/1941)
	Fehlende Mitteilung an die SIAE der Identifizierungsdaten von Datenträgern, die nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen oder Falscherklärung(Art. 171-septies Gesetz 633/1941)
	Betrügerische Herstellung, Verkauf, Einfuhr, Bewerbung, Installation, Veränderung und öffentliche wie private Nutzung von Geräten oder Teile davon, die verschlüsselte Fernsehübertragungen via Antenne, Satellit, Kabel, analog wie digital, entschlüsseln können (Art. 171-octies Gesetz 633/1941)

15.2 Risikobewertung

Der Verband organisiert im Rahmen seiner Tätigkeit u.a. auch öffentliche Veranstaltungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dabei – auch unwissentlich – urheberrechtlich geschützte Werke, im Besonderen Musik und/oder Filme, ausgestrahlt bzw. verbreitet werden.

15.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von bis zu 500 Quoten. Daneben können, *(i)* das Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

15.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

15.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes, des Trägerkonzepts sowie der Bereichskonzepte, dort insbesondere das Konzept „Freizeit“ erfolgen
- II. Aktualisierung von Anti-Viren-Programmen, Firewall
- III. Zugangsberechtigungsmanagement für den Zugang zu bestimmten Bereichen im Computersystem des Verbandes
- IV. Periodische Kontrolle des Computersystems des Verbandes
- V. Meldung von verdächtigen Aktivitäten im Computersystem des Verbandes
- VI. Vertragsklauseln mit Vertragspartnern, wonach diese die Rechte und Pflichten des geistigen Eigentums oder der Autorenrechte einhalten
- VII. Betriebsinternes Verbot, für Zwecke des Unternehmens vom Autorenrecht geschützte Güter oder fremdes geistiges Eigentum rechtswidrig zu beschaffen

16. Verleitung, der Gerichtsbehörde keine oder falsche Auskünfte zu geben

16.1 Die relevanten Straftatbestände

Jemanden dazu verleiten, der Gerichtsbehörde keine Auskünfte oder falsche Auskünfte zu geben
(Art. 377-bis Strafgesetzbuch)

16.2 Risikobewertung

Der Verband ist kaum in Gerichtsverfahren verwickelt. Im Rahmen etwaiger Gerichtsprozesse kann die Begehung der beschriebenen Straftaten nicht ausgeschlossen werden.

16.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von bis zu 500 Quoten.

16.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

16.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen
- II. Periodische Schulung/Gespräche mit den verantwortlichen/leitenden Mitarbeitern hinsichtlich der einschlägigen Rechtsbestimmungen, auch im Rahmen des Überwachungsorgans

17. Umweltverbrechen

17.1 Die relevanten Straftatbestände

	Verunreinigung der Umwelt (Art. 452-bis Strafgesetzbuch) - Fahrlässige Verunreinigung der Umwelt (Art. 452-quinquies Strafgesetzbuch)
	Herbeiführen einer Umweltkatastrophe (Art. 452 quater-Strafgesetzbuch) - Fahrlässiges Herbeiführen einer Umweltkatastrophe (Art. 452-quinquies Strafgesetzbuch)
	Verkehr mit und Handel von hochradioaktivem Material (Art. 452-sexies Strafgesetzbuch)
	Tötung, Einfang oder Verwahrung von wildlebenden Tieren, die unter Schutz gestellt sind, oder Zerstörung, Mitnahme oder Verwahrung von wilden Pflanzen, die unter Schutz stehen (Art. 727-bis Strafgesetzbuch)
	Zerstörung oder Beschädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebietes (Art. 733-bis Strafgesetzbuch)
	Art. 137 GvD 152/2006 (Umweltkodex)
	Art. 256 GvD 152/2006 (Umweltkodex)
	Art. 257 GvD 156/2006 (Umweltkodex)
	Art. 258 GvD 156/2006 (Umweltkodex)

	Art. 259 GvD 156/2006 (Umweltkodex)
	Art. 452-quaterdecies Strafgesetzbuch
	Art. 260-bis GvD 156/2006 (Umweltkodex)
	Art. 279 GvD 156/2006 (Umweltkodex)
	Art. 3, Absatz 6 Gesetz 549/1993
	Von Schiffen ausgehende Verschmutzung und daraus resultierende Sanktionen (Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EU; GvD 152/2006)

17.2 Risikobewertung

Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich nicht auf Bereiche, welche für diese Straftatbestände von Relevanz sind. Das Restrisiko einer fahrlässigen Verunreinigung der Umwelt, etwa im Rahmen der Tätigkeit „Hotel Masatsch“ kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

17.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von bis zu 1000 Quoten. Daneben können, *(i)* das (auch dauerhafte) Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

17.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige

externe Mitarbeiter und Berater.

17.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen
- II. Beachtung der internen Prozeduren zum Umgang mit Gefahrenstoffen
- III. Periodische Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrenstoffen

18. Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne gültigen Aufenthaltstitel

18.1 Die relevanten Straftatbestände

	Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne gültigen Aufenthaltstitel (GvD 286/1998)
	Illegale Beförderung von Ausländern in Italien (Art. 12, Abs. 3 GvD 286/1998)
	Beihilfe zum Aufenthalt von Ausländern in Italien mit dem Ziel der Gewinnerzielung (Art. 12, Abs. 5 GvD 286/1998)

18.2 Risikobewertung

Der Verband beschäftigt zwar u.a. auch Drittstaatsangehörige, aufgrund des Umstandes, dass Personalentscheidungen in der Regel im Rahmen der Bereichsleitersitzungen und unter Beachtung der internen Prozedur, nach den Vorgaben des externen Arbeitsrechtsberaters, getroffen werden, wird das Risiko der Begehung der entsprechenden Straftaten als irrelevant bis gering eingestuft.

18.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Quoten. Daneben können, *(i)* das Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot,

Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

18.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung und die Bereichsleiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Berater.

18.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes, des Trägerkonzepts sowie der internen Prozedur erfolgen
- II. Periodische Überprüfung der Aufenthaltsgenehmigung von Drittstaatsangehörigen durch Personalabteilung

19. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

19.1 Die relevanten Straftatbestände

	Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Art. 3, Abs. 3-bis Gesetz 654/1975)
--	---

19.2 Risikobewertung

Das Risiko der Begehung von Handlungen in Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wird als irrelevant eingestuft.

19.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von 200 bis 800 Quoten. Daneben können, *(i)* das Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

19.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

19.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- II. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen

20. Betrug bei Sportwettbewerben, Ausübung von unerlaubten Glücksspielen oder Wetten und Glücksspiele mit Hilfe verbotener Vorrichtungen

20.1 Die relevanten Straftatbestände

Betrug bei Sportwettbewerben, Ausübung von unerlaubten Glücksspielen oder Wetten und Glücksspiele mit Hilfe verbotener Vorrichtungen (Art. 1 und 4 Gesetz 401/1989)

20.2 Risikobewertung

Das Risiko der Begehung der angeführten Straftatbestände wird als irrelevant eingestuft.

20.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von bis zu 500 Quoten. Daneben können, *(i)* das Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

20.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

20.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen

21. Steuerverbrechen

21.1 Die relevanten Straftatbestände

	Betrügerische Erklärung unter Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen (Art. 2 GvD 74/2000)
	Betrügerische Erklärung durch sonstige Mittel (Art. 3 GvD 74/2000)
	Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen (Art. 8 GvD 74/2000)
	Unterschlagung oder Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen (Art. 10 GvD 74/2000)
	Nichtzahlung der fälligen oder bescheinigten Quellensteuer (Art. 11 GvD 74/2000)
	Falsche Angaben zur Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen (Art. 4 GvD 74/2000)
	Nichtmeldung der Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitenden Betrugsdelikten (Art. 5 GvD 74/2000)
	Ungerechtfertigter Ausgleich der Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitenden Betrugsdelikten (Art. 10-quater GvD 74/2000)

21.2 Risikobewertung

Nachdem der Verband (auch) wirtschaftliche und folglich steuerrelevante Tätigkeiten ausübt, kann das

Risiko der Begehung von Steuerverbrechen nicht ausgeschlossen werden. Der Verband führt eine elektronische Buchhaltung, welche den gesetzlichen Vorgaben entspricht und folglich ist die Begehung derartiger Straftaten erheblich erschwert. Nahezu gänzlich ausgeschlossen werden können grenzüberschreitende Delikte, zumal der Verband so gut wie ausschließlich innerstaatlich tätig ist.

21.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von bis zu 500 Quoten. Hat der Verband in Folge der Strafhandlung einen erheblichen Profit erlangt oder aber einen erheblichen Schaden verursacht, erhöht sich die Geldstrafe um ein Drittel. Daneben können *(i)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(ii)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(iii)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

21.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

21.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen
- II. Es gilt das hierarchische Vier-Augen-Prinzip, insbesondere eine wechselseitige Kontrolle von Geschäftsleitung und Buchhaltung

22. Schmuggel

22.1 Die relevanten Straftatbestände

	Schmuggel (DPR 43/1973)
--	-------------------------

22.2 Risikobewertung

Das Risiko der Begehung der angeführten Straftatbestände wird als irrelevant eingestuft.

22.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von bis zu 400 Quoten. Daneben können *(i)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(ii)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(iii)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

22.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

22.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen

23. Straftaten gegen das kulturelle Erbe

23.1 Die relevanten Straftatbestände

Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Geldwäsche, Fälschung, unrechtmäßige Einfuhr oder Ausfuhr von Kulturgütern; Zerstörung, Verstreuung, Verwüstung, Beschädigung oder unrechtmäßige Nutzung des Kultur- oder Landschaftserbes (Art. 518-bis , 518-ter, 518-quater, 518-octies, 518-novies, 518-decies, 518-undecies, 518-duodecies und 518-quaterdecies Strafgesetzbuch)

23.2 Risikobewertung

Das Risiko der Begehung der angeführten Straftatbestände wird als irrelevant eingestuft.

23.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von 100 bis 900 Quoten. Daneben können, *(i)* das Verbot der Tätigkeitsausübung, *(ii)* die Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, *(iii)* das Verbot, mit der öffentlichen Hand Verträge abzuschließen (Ausschluss von Vergabeverfahren), *(iv)* der Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der mögliche Widerruf von bereits gewährten Hilfen, sowie *(v)* das Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben, ausgesprochen werden.

23.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

23.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen

24. Veruntreuung von Kulturgütern und Zerstörung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern

24.1 Die relevanten Straftatbestände

	Veruntreuung von Kulturgütern und Zerstörung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern (Art. 518-sexies und 518-terdecies Strafgesetzbuch)
--	---

24.2 Risikobewertung

Das Risiko der Begehung der angeführten Straftatbestände wird als irrelevant eingestuft.

24.3 Strafmaß für den Verband

Das Strafmaß für den Verband bei Verstößen besteht in einer Geldstrafe von 500 bis 1000 Quoten. Daneben kann das dauerhafte Verbot der Tätigkeitsausübung ausgesprochen werden.

24.4 Zielgruppe

Die vorstehend aufgezählten Straftatbestände betreffen das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter, bezogen jeweils auf die eigene Tätigkeiten sowie auf etwaige externe Mitarbeiter und Berater.

24.5 Schutz- und Kontrollmaßnahmen

- I. Jedes Agieren und Reagieren muss in Beachtung des Ethikkodexes und des Trägerkonzepts erfolgen

ABSCHNITT 4:

DISZIPLINARRECHTLICHE FOLGEN

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) und Art. 7, Absatz 4, Buchstabe b) GvD Nr. 231/2001 ist die ein angemessenes arbeitsrechtliches Disziplinarsystem notwendig, wobei dieses geeignet sein muss, eine Verletzung des Organisationsmodells und der internen Handlungsleitlinien zu sanktionieren. Dies ist ein unverzichtbares Element des Organisationsmodells selbst und eine wesentliche Bedingung, um seine Wirksamkeit zu gewährleisten.

Das Vorsehen von Sanktionen, die dem begangenen Verstoß angemessen und mit „Abschreckungsmechanismen“ ausgestattet sind, die bei Verletzung des Organisationsmodells und der internen Handlungsleitlinien anwendbar sind, soll einerseits zur Wirksamkeit und Effizienz des Organisationsmodells selbst und andererseits zur Wirksamkeit der vom Überwachungsorgan ausgeübten Kontrolltätigkeit beitragen.

Die Sanktionen, die verhängt werden können, finden sich in der geltenden Gesetzgebung und im angewandten Kollektivvertrag. Verstöße werden vom Verband in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kollektivvertrages festgestellt und geahndet. Die vom Kollektivvertrag vorgesehenen Disziplinarstrafen werden je nach der Schwere des Verstoßes verhängt:

- I. mündlicher Verweis für geringfügige Versäumnisse;
- II. bei wiederholten Verstößen im Sinne von Punkt 1) einen schriftlichen Verweis;
- III. eine Geldbuße, die den Betrag von 4 Stunden der in Artikel 193 genannten normalen Vergütung nicht übersteigt;
- IV. Suspendierung vom Dienst und Lohnaussetzung für maximal 10 Tage;
- V. eine fristlose Entlassung mit den übrigen Folgen des Gesetzes.

Ein schriftlicher Verweis wird einem Arbeitnehmer auferlegt, der gegen die im Modell vorgesehenen internen Verfahren verstößt (z.B. wenn er die vorgeschriebenen Verfahren nicht einhält, es unterlässt, die vorgeschriebenen Informationen an das Überwachungsorgan zu übermitteln, die vorgesehenen Kontrollen nicht durchführt usw.) oder ein Verhalten an den Tag legt, das nicht den Anforderungen des Organisationsmodells entspricht.

Ein Mitarbeiter, der gegen die im Organisationsmodell vorgesehenen internen Verfahren verstößt oder bei der Ausübung von Tätigkeiten in gefährdeten Bereichen mehrfach Verhaltensweisen annimmt, die nicht den Vorschriften des Organisationsmodells entsprechen, wird, nachdem er bereits eine schriftliche Verwarnung erhalten hat, mit einer Geldbuße von höchstens vier Stunden belegt.

Die Maßnahme der Suspendierung von der Arbeit und der Lohnaussetzung bis zu maximal 10 Tagen gilt für jeden Mitarbeiter, der durch die Verletzung der im Organisationsmodell vorgesehenen internen Verfahren oder durch ein Verhalten, das nicht den Bestimmungen des Organisationsmodells entspricht, sowie durch Handlungen, die den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen, eine Gefahr für die Integrität des Vermögens des Verbandes darstellt.

Die Maßnahme der fristlosen Entlassung gilt für jeden Arbeitnehmer, der bei der Ausübung von Tätigkeiten in den gefährdeten Bereichen (im Überblick rot oder gelb gekennzeichnet) ein Verhalten annimmt, das gegen die Bestimmungen des Organisationsmodell verstößt und die Verhängung der im Gesetzesdekret Nr. 231/2001 vorgesehenen Maßnahmen gegen den Verband bewirkt, und/oder in jedem Fall ein Verhalten, das dem Verband schweren moralischen und/oder materiellen Schaden zufügt.

Der Verband teilt dem Überwachungsorgan die Verhängung von Disziplinarsanktionen mit. Das Überwachungsorgan überwacht zusammen mit den verbandsintern zuständigen Stellen die Anwendung der Disziplinarstrafen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Organisationsmodells durch Führungskräfte oder bei der Ausübung von Tätigkeiten in gefährdeten Bereichen (im Überblick rot oder gelb gekennzeichnet), bei Verhaltensweisen, die nicht den Bestimmungen des Organisationsmodells selbst entsprechen, oder wenn die Führungskraft den ihr hierarchisch unterstellten Mitarbeitern erlaubt, ein Verhalten anzunehmen, das nicht dem Organisationsmodell entspricht und/oder gegen dieses verstößt, werden die geeignetsten Sanktionen entsprechend der Art der Führungsbeziehung, die sich auch aus den geltenden Vorschriften ergibt, d.h. des angewandten Kollektivvertrages, angewandt.

Strafen und etwaige Schadenersatzforderungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Grad der Verantwortung und Autonomie des Verantwortlichen, zur möglichen Existenz von Präzedenzfällen gegen ihn, zur Schuldhaftigkeit seines Verhaltens und zur Schwere desselben, d.h. zum Risikograd, dem der Verband nach dem GvD Nr. 231/2001 infolge des gerügten Verhaltens vernünftigerweise ausgesetzt sein kann.

Schließlich unterliegt das Disziplinarverfahren in jedem Fall einer ständigen Überprüfung und Bewertung durch die verbandsintern zuständige Stelle, auch auf Empfehlung des Überwachungsorgans.